

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

13. Jahrgang

Ausgabe 8/2016

Rhede, 11.07.2016

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
07.07.2016	<b>3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – vom 07.07.2016</b>	2
07.07.2016	<b>Satzung zur Aufhebung der Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rhede vom 18.12.2014 vom 07.07.2016</b>	4
07.07.2016	<b>Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 15. Juli 2016</b>	5
11.07.2016	<b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5, 2. Änderung“ (Bereich südlich des Weges „Pastuurs Grund“, westlich der Barloer Straße, nördlich der Bebauung Edith-Stein-Straße und östlich des Ketteler Baches)</b>	6

### **3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG – vom 07.07.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede – Abfallentsorgungssatzung – vom 21.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.“

2. Der bisherige § 2 wird § 2 Absatz 1.

3. In § 2 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im einzelnen erbringt die Stadt Rhede gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll und Bioabfällen,
2. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton handelt,
3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll,

4. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten sowie Elektro- und Elektronikgeräten,
5. Betrieb eines Wertstoffhofes zur Erfassung von verwertbaren Abfällen (Sperrmüll, Grünabfälle, Altholz, Elektroschrott), die im Gemeindegebiet anfallen,
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
8. Einsammeln verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, sofern die Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunst- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen dualen Systems der Dualen System Deutschland GmbH (DSD GmbH). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.“

4. In § 6 Absatz 5 wird der Klammerangabe geändert in „§ 21 Abs. 1 c“
5. In § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit die in Absatz 1 bis 5 genannten Abfälle nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden, sollen sie dem Wertstoffhof zugeführt werden.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 07.07.2016

Jürgen Bernsmann  
Bürgermeister

---

**Satzung  
zur Aufhebung der Abweichungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung  
von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rhede vom 18.12.2014  
vom 07.07.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rhede vom 18.12.2014 wird aufgehoben.

## Artikel II

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 07.07.2016

Jürgen Bernsmann  
Bürgermeister



**Am Freitag, dem 15. Juli 2016, 18:00 Uhr, findet im Rats- u.**

**Kultursaal des Rathauses im 1. OG**

**eine nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

## TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Städtebauprojekt "MITTENDRIN. Unser Bach!"  
- Empfehlung für eine Neuvergabe der Projektflächen -
- Punkt 2: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 07.07.2016

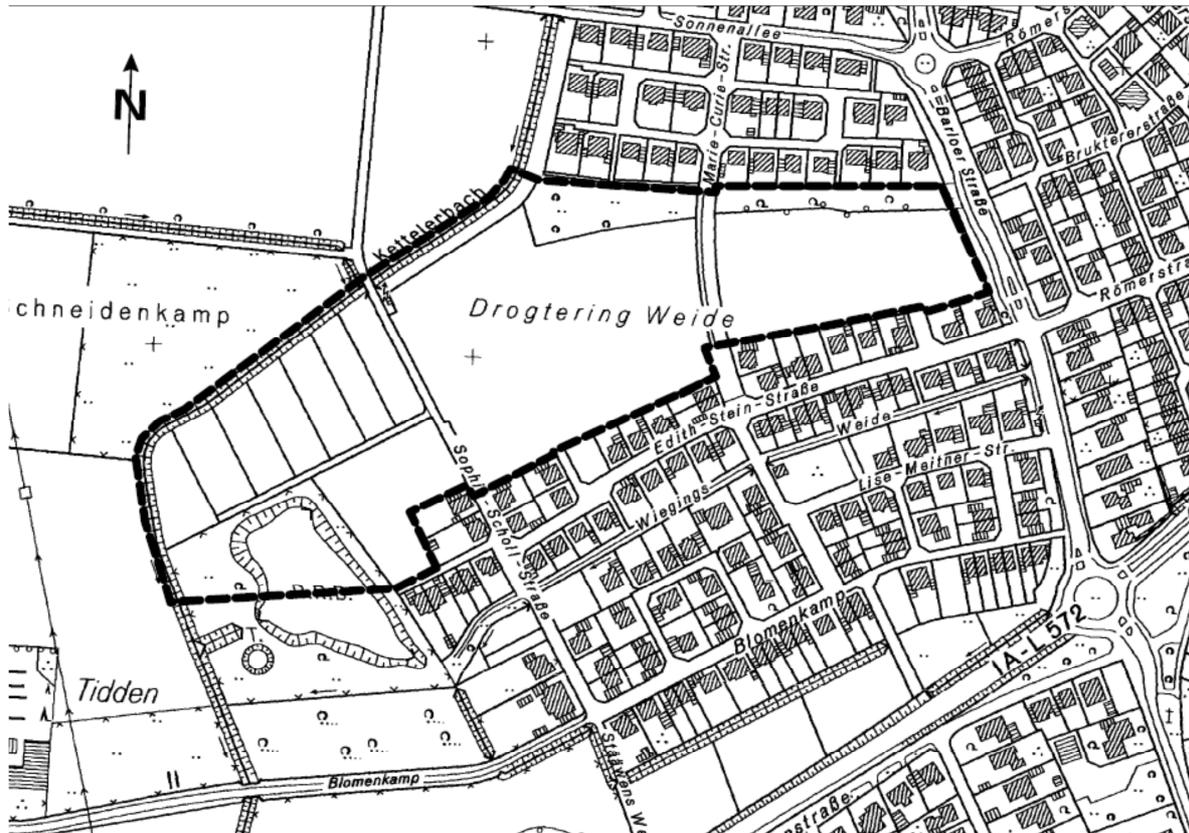
Jürgen Bernsmann  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan  
„Vardingholt BN 4/5, 2. Änderung“  
(Bereich südlich des Weges „Pastuurs Grund“, westlich der  
Barloer Straße, nördlich der Bebauung Edith-Stein-Straße und  
östlich des Ketteler Baches)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5, 2. Änderung“** (Bereich südlich des Weges „Pastuurs Grund“,

westlich der Barloer Straße, nördlich der Bebauung Edith-Stein-Straße und östlich des Ketteler Baches)  
bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches,  
Gemarkung Vardingholt, Flur 20 – unmaßstäblich

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4/5, 2. Änderung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter

- Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5, 2. Änderung (Bereich südlich des Weges „Pastuurs Grund“, westlich der Barloer Straße, nördlich der Bebauung Edith-Stein-Straße und östlich des Ketteler Baches) in Kraft.

Rhede, 11.07.2016

Jürgen Bernsmann  
Bürgermeister